



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 91.640-2c/68

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 6. März 1968 über die Förderung des Sportes (N.Ö. Sportförderungsgesetz).

Zu Zl. 79 ex 1968
vom 6. März 1968.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	26. APR. 1968
Zl.	Aussch.

An den

Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

=====

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. April 1968 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 6. März 1968 über die Förderung des Sportes (N.Ö. Sportförderungsgesetz) gemäß Artikel 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Der Gesetzesbeschluß gibt jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Die für die Gewährung einer Förderung zu beachtenden Richtlinien sind im § 3 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses in nur unbestimmten Begriffen ausgedrückt. Es erscheint zweifelhaft, ob dadurch das Verhalten des Landes in einer dem rechtsstaatlichen Prinzip des Art. 18 Abs.1 B.-VG. entsprechenden Weise determiniert wird. Die gleichen Bedenken ergeben sich auch gegen den unbestimmten Gesetzesbegriff "überörtliches Interesse" im § 2 Z.5 und im § 6 Abs.1 Z.1 sowie gegen die im § 6 Abs.1 Z.2 und 3 normierten Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen. Auch die Verordnungsermächtigungen des § 5 Abs.3 und des § 7 dürften den in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 18 Abs.2 B.-VG. entwickelten Kriterien nur mangelhaft entsprechen. Es sollten im Gesetz zumindest Bestimmungen über die Einberufung des Beirates,

seine Beschlußfähigkeit, die Erfordernisse für die Beschlußfassung sowie die zu vergütenden Aufwandskosten getroffen werden. In gleicher Weise sollten gesetzliche Richtlinien über die durch Verordnung der Landesregierung zu regelnden Ausstattung und Tragweise der Ehrenzeichen gegeben und der in den Erläuternden Bemerkungen getroffene Hinweis auf die Vorschriften im Zusammenhang mit dem Landesgesetz LGBL.Nr. 334/1959 im Gesetz selbst näher präzisiert werden.

2. Unter "Jugendorganisation" ist nicht die "Pflege aller Bereiche des Jugendlebens", sondern ein Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck in dieser Pflege besteht, zu verstehen. Der Klammerausdruck in § 4 Abs.2 wäre daher nach dem Wort "besteht" einzufügen.

3. Es bleibt unklar, in welcher Form (Bescheid?) der im § 4 Abs.3 vorgesehene Ausschluß von der weiteren Förderung zu verfügen ist und ob gegebenenfalls Rechtsmittel gegen eine derartige Entscheidung zulässig sind.

4. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg.3134/1956 ausgeführt, daß es dem einfachen Bundes- oder Landesgesetzgeber verwehrt ist, den durch das Bundes-Verfassungsgesetz und die Landesverfassungsgesetze bestimmten Wirkungskreis der Landtage zu verändern. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Regelung des § 5 Abs.1 Z.2 bedenklich. Allerdings ist die Formulierung "im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages" nicht eindeutig und läßt immerhin auch eine verfassungskonforme Auslegung zu. Der Sinn dieser Bestimmung wäre aber auf jeden Fall zu verdeutlichen.

5. Der gemäß § 5 Abs.1 beim Amt der Landesregierung einzurichtende Sportbeirat soll die Landesregierung bei Vollziehung des Gesetzes beraten. Dem Beirat gehört gemäß § 5 Abs.1 Z.1 auch der Landeshauptmann oder der von ihm mit seiner Vertretung Beauftragte an. Es ist mit der Aufgabe des Beirates, die Landesregierung zu beraten, wohl kaum vereinbar, wenn der Vorsitzende der Landesregierung selbst dem Beirat angehört.

79/10

Nach § 1 des Gesetzesbeschlusses hat das Land den "in Vereinen (§ 4 Abs.1 und 2) betriebenen Sport" zu fördern. Da sich der Beirat aber auch aus Vertretern solcher Vereine zusammensetzen wird (§ 5 Abs.1 Ziffer 3), denen nach § 4 eine Förderung gewährt werden kann, werden sie in ihrer Funktion als Mitglieder des Beirates in die Lage versetzt, auch zu Ansuchen ihrer eigenen Organisation Stellung zu nehmen. Damit eine Befangenheit dieser Mitglieder ausgeschlossen wird, sollte vorgesehen werden, daß sie sich in solchen Fällen der Stimme zu enthalten haben. Es muß außerdem in Frage gestellt werden, ob die Regelung des § 5 Abs.1 und 2 im Hinblick auf die ausdrückliche Nennung bestimmter Vereine dem Gleichheitssatz entspricht. Ist durch diese Bestimmung ein Sportzweig von der Förderung ausgeschlossen, für den in Niederösterreich kein Landesverband besteht?

25. April 1968
Für den Bundeskanzler:
A d a m o v i c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

~~Amt der n. ö. Landesregierung
Stellvertretend~~

Landtagssekretär

26. APR. 1968

~~Beerb. Beilagen:
Stempel:~~

Erght an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold W e i s s ,
- ✓ den Klub der Ö V P ,
- ✓ den Klub der S P Ö ,
- ✓ Herrn Landesamtsdirektor Vortr.Hofrat Dr. Franz BAUMGARTNER,
- ✓ die Abt.I/AV - Herrn Präsidialvorstand Vortr.Hofrat
Dr. Alexander MAYER,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.



den, den 26. April 1968.
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:

Handwritten signature

Fachoberinspektor.